

**Managementkonzept zur Produktion von regional erzeugtem Strom für den Kirchenkreis
Neustadt-Wunstorf**

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss
der Kirchenkreissynode vom 5. November 2024

1. Ziel gemäß § 4 (6) Klimaschutzgesetz der Landeskirche

- 1.1 „Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.“¹
- 1.2 Bei festgestellter Eignung ist bis zu vier Jahre nach Eignungsfeststellung Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren.²
- 1.3 Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von Gebäuden, deren Planung jetzt startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen.
- 1.4 Investitionen in die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen darf die Energieeinsparung und Treibhausgasemissionsreduktion in Gebäuden nicht behindern. Bei fehlender Liquidität für beides haben wirtschaftliche Energieeinsparungsmaßnahmen und die Treibhausgasemissionsreduktion Priorität.

2. Bestandserfassung

Die Bestandserfassung soll bis zum 1.6.2025 abgeschlossen sein, sie wird jährlich in folgender Form fortgeschrieben:

Im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf existieren folgende selbstgenutzte Anlagen zur Produktion von regional erzeugtem Strom auf Dächern kirchlicher Gebäude, in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Flächen:

2.1. Eigene Anlagen

Anlagenbeschreibung (eigene Anlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit	Inbetrieb- nahme- datum	Energieträger (bei BHKW)	Bruttoleistung kWp	Investitions- kosten

Erzeugte Energie der vorhandenen eigenen Anlagen (*mindestens ab 2004 und dann jährlich zu erfassen*)

Ort	Bruttoleistung kWp	2022	2023	2024

¹ Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert, siehe Aktenstück 38, 25. Landessynode.

² Ob bei PV-Anlagen die zu nutzende Dachfläche an einen externen Betreiber oder auch an Dienstwohnungsnehmer verpachtet wird oder ob die Anlage selbst betrieben wird, ist dem Gebäudeeigentümer überlassen, sofern es dazu keine weitere Beschlusslage des Kirchenkreises gibt. Über die Verwendung des Stroms bei Betrieb der Anlage durch den Gebäudeeigentümer entscheidet er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

--	--	--	--	--

2.2. Andere Anlagen

Im Kirchenkreis existieren folgende Anlagen auf verpachteten kirchlichen Flächen/Dächern oder an Dritte verpachtete Anlagen auf kirchlichen Flächen/Dächern zur Produktion von regional erzeugtem Strom:

Anlagenbeschreibung (Fremdanlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit	Laufzeit von ... bis	Energieträger	Bruttoleistung der Einheit	Pachtertrag

Gibt es durch die Verpachtung weitere Einsparung/Vergünstigungen?

Ja: Angebot, den Strom vergünstigt abzunehmen.

2.3. Bezug von Regio-Strom von Direktanbietern (z. B. Nachbarn)

Ort	Anbieter	MaStR-Nr. der Einheit	Nutzer	Menge	Kosten

2.4. Bewertung der Bestandserfassung

Die Bewertung der Bestandserfassung wird, sobald die Angaben vorliegen, durch den zuständigen Ausschuss oder Unterausschuss, ggf. mit Unterstützung durch die target GmbH wie folgt erfasst:

Stärken

-

Schwächen

-

Ideen für Verbesserungen

-

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen³

- 3.1. Für die weitere Bearbeitung des Konzepts wird durch die Kirchenkreissynode ein Unterausschuss „Kirchenstrom“ des (erweiterten) Gebäudemanagement- und Umweltausschusses beauftragt. Grundlage des Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
- 3.2. Das Kirchenamt ist Ansprechpartner für regional erzeugten Strom (u.a. Photovoltaikanlagen: PV-Anlagen).
- 3.3. Bei jeder Baubegehung mit Mitarbeitenden des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstmaintenance (ABK) wird ab sofort die bauliche Eignung des Gebäudes für die Erzeugung von Solarstrom oder Solarthermie überprüft. Bei fehlender Eignung aus baulichen Gründen wird der Ertüchtigungsaufwand abgeschätzt.
Verantwortlich: Mitarbeitende des ABK, Gebäudeeigentümer*in.
Mitarbeitende des ABKs werden gebeten, ihren Begehungsbericht spätestens 8 Wochen nach der Begehung an das Kirchenamt und den/die Gebäudeeigentümer*in zu übermitteln. Der/die Gebäudeeigentümer*in übermittelt dem Kirchenamt spätestens 6 Monate nach der Begehung mit dem ABK seine Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dächern seiner Gebäude.
Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.
- 3.4. Bis zum 31.10.2027 haben alle Gebäudeeigentümer*innen des Kirchenkreises auch die Gebäude, die nicht vom ABK begangen werden, auf die Eignung für die Aufnahme von Solarenergieanlagen überprüft. Sie nutzen dafür nach Möglichkeit öffentliche Angebote oder Fördermittel. Die Ergebnisse der Überprüfung übermitteln sie gemeinsam mit ihren Überlegungen zur Nutzung der Solarenergie auf den Dächern ihrer Gebäude bis zum 31.12.2027 an das Kirchenamt.
Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.
- 3.5. Das Kirchenamt übermittelt die Informationen jährlich an den zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode (KKS).

4. Controlling

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und dem Gebäudemanagement- und Bauausschuss jährlich gemeldet.

Beispielhafte Tabelle für ein einheitliches, vereinfachtes Controlling

MaStR-Nr. der Einheit	2021	2022	2023	2024
Installierte kWp				
Produzierte Leistung kW/h				
selbst genutzt in kWh				
Ersparnis durch Substitution des Stromkaufs				

³ Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Management findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

ins Netz eingespeist in kWh				
Vergütung				
Betriebskosten				
Ertrag				
Empfänger des Ertrags und Anteil in %				

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Die Kirchenkreissynode entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen auf Vorschlag des (Unter-)Ausschusses. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Beispiel für ein Maßnahmenprogramm eines Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Teilziel: Reduktion von THG-Emissionen durch Bau von Solaranlagen durch Zubau von XX Anlagen bis XX

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms 2024 – 2028

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit-aufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson im Kirchenamt	KA	31.03.2025	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss, KKV	-- Euro	-- h	KA	Leiter/in KA
2. Erhebung der Daten zu vorhandenen Photovoltaik-Anlagen u.ä.	KA mit Kirchengemeinden/Einrichtungen	31.6.2025	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss			KA	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss
3. Auswertung der Daten	Zuständiger Ausschuss gemeinsam mit KA (ggf. target?)	Oktober 2025	KKV			KA	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss
4. Konzeptentwicklung zur Steigerung der Anlagen im KK	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss mit KA, ggf. target	31.12.2025	KKV			KA	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss
5. Erhebung von finanziellen Fördermöglichkeiten	Finanz- und Planungsausschuss, Fundraising	31.12.2025	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss			FPA	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss
6. Informationsveranstaltung für Gebäudeeigentümer*innen des KK	Zuständiger Ausschuss mit Unterstützung KA, ggf. target	Frühjahr 2026	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss			KA	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss
7. Weitere Erarbeitung eines Maßnahmenplans 2026	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss, Finanz- und Planungsausschuss, Zuständige MA im KA, ggf. target	Herbst 2025	KKV /KKS			Zuständiger Ausschuss	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss

